

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

Wien, am 12.5.2023

FB/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 14 und 16
3109 St. Pölten

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl
Mag. Martin Nigischer
PARTNER

Mag. Thomas Morwitzer
**ANGESTELLTER
RECHTSANWALT**

ERSTANTRAGSTELLERIN Windkraft Simonsfeld AG
Energiewendeplatz 1
2115 Ernstbrunn

ZWEITANTRAGSTELLERIN WEB Windenergie AG;
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH**
1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIRAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Dürnkrot IV;
§ 3 Abs 1 Z 1 iVm
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1-fach

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

In umseits bezeichneter Rechtssache geben die Antragstellerinnen (idF kurz Ast) zunächst bekannt, dass sie die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und diese bevollmächtigt haben und stellen nachstehenden

GENEHMIGUNGSANTRAG

gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

wie folgt:

1. SACHVERHALT

- 1.1.** Die Ast planen die Errichtung und den Betrieb des **Windparks Dürnkrot IV**, der insbesondere aus 17 Windenergieanlagen (kurz: WEA) des Anlagentyps **Vestas V 150** (16 WEA mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 166 m) sowie des Typs **Vestas V 136** (eine WEA mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 166 m) bestehen soll.
- 1.2.** Die **Gesamtnennleistung** des gegenständlichen Windparks beträgt demnach **93,8 MW**.
- 1.3.** Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf den Gemeindegebieten der Marktgemeinden Dürnkrot und Jedenspeigen, errichtet und betrieben werden. Von der Verkabelung und dem Wegebau betroffen sind zusätzlich die Stadtgemeinde Zistersdorf, die Gemeinde Velm-Götzendorf sowie die Marktgemeinde Spannberg.
- 1.4.** Neben der Realisierung der WEA umfasst das gegenständliche Vorhaben die Errichtung bzw Ertüchtigung und den Betrieb aller der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienender Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen iSd § 2 Z 22 iVm Z 35 NÖ ElWG 2005 wie insbesondere
 - die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung einschließlich einer Datenleitung,
 - die Errichtung und den Betrieb von zwei externen Schaltstationen und der 30 kV-Energieableitung (Erdkabel) zum Umspannwerk Spannberg,

- die Errichtung und den Betrieb eines Servercontainers (Scada-Container),
- den Ausbau und die Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten, und
- die Errichtung von Kranstellflächen (für die Errichtung, die Wartung und allfälligen Reparaturen der WEA) und von temporären Logistikflächen.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet die Einbindung der Energieableitung in das UW Spannberg, konkret die 30kV-Kabelendverschlüsse.

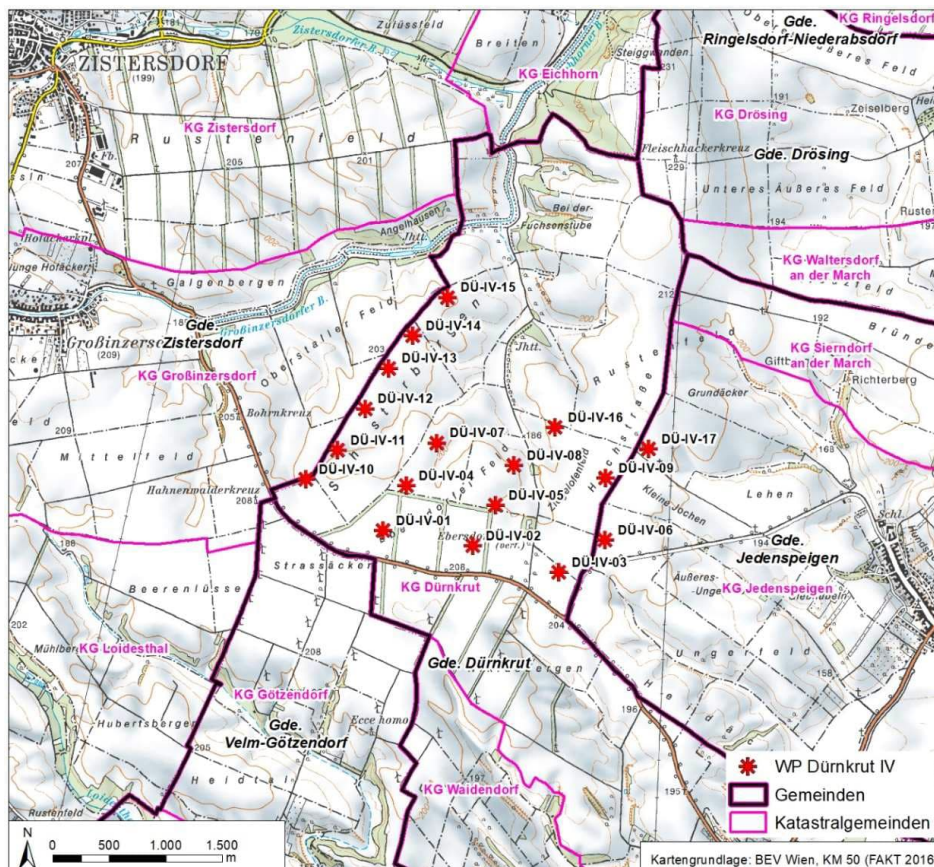


Abbildung 1: Übersicht – Windpark Dürnkrot IV

1.5. Das beantragte Vorhaben liegt in **keinem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000.**

- 1.6. Das nächstgelegene FFH-Gebiet und Vogelschutz-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ nach §§ 13, 22 der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBL. 5500/6-0 idF LGBL. Nr. 33/2020, befindet sich in einer Entfernung von rund 3,5 km.**

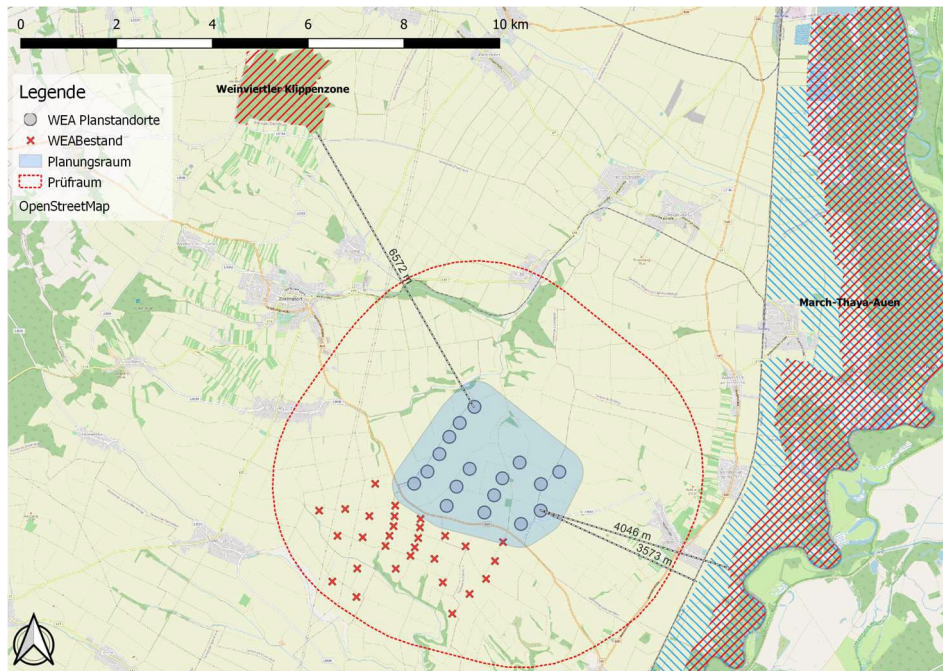


Abbildung 2: Entfernung zu den nächstgelegenen Europaschutzgebieten

- 1.7.** Die Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet.
- 1.8.** Details sowie die erforderlichen Antragsbeilagen sind den angeschlossenen (./1) Einreichunterlagen der Ruralplan Ziviltechniker GmbH (insbesondere der Technische Beschreibung des Vorhabens vom 28.4.2023) zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

2. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

- 2.1.** WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000. Nachdem das antragsgegenständliche Neuvorhaben in keinem Schutzgebiet der Kategorie A leg cit liegt, ist der Tatbestand der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 einschlägig.
- 2.2.** Danach unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit

mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 MW einer unbedingten UVP-Pflicht. Der erstgenannte Schwellenwert wird (deutlich) überschritten, folglich liegt insoweit eine unbedingte UVP-Pflicht vor.

- 2.3.** Da das Vorhaben keinen anderen UVP-Tatbestand (zB den Rodungstatbestand der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000) erfüllt,¹⁾ ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA *„vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“*
- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt gehen nämlich davon aus, dass in NÖ eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 4 SekROP Windkraftnutzung).²⁾ Zusätzlich wurden mit den Standortgemeinden Gestattungsverträge über die Errichtung und den Betrieb der WEA abgeschlossen.

¹⁾ Die temporären und dauerhaften Rodungsflächen betragen in Summe 3.922 m².
²⁾ § 4a Abs 2 und Abs 3 UVP-G 2000 sind dagegen nicht einschlägig: Es fehlt weder die erforderliche Konkretisierung noch eine überörtliche Windenergieraumordnung.

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der Behörde gehen die ASt davon aus, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005, des NÖ JagdG, des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETC 1992 (für die Anlagentypen sind Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETC erforderlich), das ForstG (es sind Rodungen im Ausmaß von 3.922 m² vorgesehen, davon 1.252 m² permanent und 2.670 m² temporär) sowie das LFG zur Anwendung kommen werden.
- 4.2.** Die WEA weisen keinen Arbeitsraum (dh keinen Raum mit einem ständigen Arbeitsplatz) auf, sodass auch keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung berücksichtigt werden.
- 4.3.** Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.³⁾
- 4.4.** Die ASt gehen überdies unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume inkl. Artenschutz“ von BIOME, Technisches Büro für Biologie und Ökologie (Stand: 5.5.2023) sowie den Beschluss des VGH Kassel vom 14.1.2021, 9 B 2223/20,⁴⁾ davon aus, dass in Bezug auf das nächstgelegene FFH- und VS-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ schon aufgrund der **Entfernung von rund 3,5 km** von keinen nennenswerten negativen Einflüssen auszugehen ist. In Bezug auf die weiteren naturschutzfachlich und -rechtlich relevanten Schutzgüter liegt nur eine geringe bis mittlere (und damit keine erhebliche) Eingriffswirkung vor.

³⁾ So jedenfalls VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 ff).

⁴⁾ Danach sind Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet auszuschließen, wenn der Abstand zumindest „ca. 2000 m“ beträgt.

5. ZUM (MASSIVEN) ÖFFENTLICHEN INTERESSE AM VORHABEN

5.1. Es darf bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht.⁵⁾ Folglich gehen die ASt davon aus, dass eine allenfalls durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht.

5.2. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU-Plan vom 18.5.2022, COM(2022) 230 final, Folgendes fest:

*„Um eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und die damit verbundene Infrastruktur zu unterstützen, ändert die Kommission ihren Vorschlag für die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, im Rahmen des Pakets ‚Fit für 55‘ die Erzielung einer raschen Einigung sicherzustellen. Mit dem überarbeiteten Vorschlag wird der Grundsatz **„erneuerbare Energien als überwiegendes öffentliches Interesse“** umgesetzt.“*

5.3. Gleiches gilt nach den (unverbindlichen) Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, COM(2022) 3219, final:

*„Angesichts des Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung und Stärkung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf Verwaltungsverfahren und unbeschadet des Unionsrechts sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass **die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**, ihr Anschluss an das Strom-, Gas- oder Wärmenetz und das entsprechende Netz selbst sowie die Speichereinrichtungen für das günstigste ihrer Planungs- und Genehmigungsverfahren infrage kommen und*

⁵⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“

*dass davon ausgegangen wird, dass sie **im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen.***“

5.4. Normative Wirkung entfalten die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, wonach *„die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...] **im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**“* (Art 3 Abs 1).

5.5. Weiters darf zum öffentlichen Interesse an Vorhaben wie dem antragsgegenständlichen Windpark auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständiger Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁶⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁷⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.⁸⁾
- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung⁹⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleichgesinnt wird im Energie- und

⁶⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046.

⁷⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

⁸⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

⁹⁾ Der keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

Klimaplan, Seite 19, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 auf 45 – 50 % gesteigert werden soll.

- Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.
- Auch die Novelle des UVP-G 2000 (BGBl. I Nr. 26/2023) ist ua vor dem Hintergrund der Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energie ergangen¹⁰⁾ und gelten Vorhaben der Energiewende nach dem neu eingefügten § 17 Abs 5 letzter Satz UVP-G 2000 „*als in hohem öffentlichem Interesse*“ gelegen.
- Schließlich sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).

5.6. Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und sie – wie das BVwG zuletzt in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum *Windpark Spannberg IV* ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung neuerlich bestätigt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht. IdS hat das BVwG in seiner zitierten Entscheidung Folgendes ausgeführt (Hervorhebung nicht im Original):

¹⁰⁾ Vgl ErlRV 1901 BlgNR 27. GP, 1.

*„Zwar soll der Schutz des Landschaftsbildes nicht geringgeschätzt werden, doch muss vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen **Interessen an der Errichtung des Vorhabens das Interesse an der Bewahrung des Landschaftsbildes klar überwiegen.***

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass nicht alle Menschen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in gleicher Weise als negativ empfinden. Windparks können auch wieder rückgebaut und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes damit rückgängig gemacht werden. Demgegenüber gilt es, zur Einschränkung des Klimawandels jetzt tätig zu werden und können seine Folgen – wenn einmal eingetreten – wohl nur schwer wieder rückgängig gemacht werden (so schon BVwG 04.10.2021, W118 2197944).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in Niederösterreich selbst der Versorgungsgrad mit erneuerbaren Energien bereits sehr hoch ist. Niederösterreich hat sich in seinem Energiefahrplan dessen ungeachtet klar für einen konsequenten Ausbau (auch) der Windenergie ausgesprochen.“

Gleiches gilt in der vorliegenden Konstellation. Dies umso mehr, als gemäß § 17 Abs 5 zweiter Satz UVP-G 2000 bei Vorhaben der Energiewende eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen darf, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

6. FRISTEN

- 6.1.** Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 6.2.** Nach der Literatur¹¹⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten

¹¹⁾ Siehe dazu N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN.

Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht - auch nicht subsidiär - anzuwenden.

6.3. Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht der Antragsteller um Festsetzung einheitlicher Fristen, die va dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:

- Baubeginn: spätestens bis 31.12.2026
- Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2028
- Konsensbefristung: keine

7. EINREICHUNTERLAGEN

7.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung (kurz: UVE)¹²⁾ anzuschließen.

7.2. Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

1. Genehmigungsantrag
2. Vorhaben
 - Vorhabensbeschreibung
 - Plandarstellung
 - Technische Unterlagen zum Vorhaben VI36 & VI50
3. Sonstige Unterlagen
 - Verzeichnisse und Auszüge
 - Raumordnung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Grundlagen und Basisdaten

¹²⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*, bestätigt durch VwGH 19.3.2015, Ra 2015/06/0024. Grundlegend auch VwGH 2.11.2016, Ra 2016/06/0088.

- Gutachten und Nachweise
 - Stellungnahmen Einbauträger
 - Spezifikationen / Typenprüfung / Konformitätserklärung – V136
 - Spezifikationen / Typenprüfung / Konformitätserklärung – V150
 - Leistungsdaten und Lärmschutztechnik – V136 & V150
 - Bautechnik – V136 & V150
 - Elektrotechnik – V136 & V150
 - Maschinenbautechnik – V136 & V150
 - Verkehrstechnik – V136 & V150
 - Hydrogeologie, Abwassertechnik, Abfallwirtschaft – V136 & V150
 - Wartung, Arbeitnehmerschutz – V136 & V150
 - Ausnahmegewilligung ETG – V136 & V150¹³⁾
4. Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)
- Zusammenfassung
 - Raumordnung und Standortwahl
 - Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden
 - Tiere, Pflanzen, Lebensräume
 - Boden und Landwirtschaft
 - Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik
 - Luft und Klima
 - Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung
 - Sach- und Kulturgüter

¹³⁾

Nach § 5 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass diese Unterlagen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.

7.3. Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

8. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle uns gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mitanzuwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Dürnkrot IV“ erteilen.

Windkraft Simonsfeld AG
WEB Windenergie AG